

---

# Antrag: Verabschiedung der Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden

---

## Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Delegiertenversammlung, den Statutenentwurf vom 21.06.18 zuhanden der Zweckverbandsgemeinden zu verabschieden.

### 1. Formelles

Das neue Gemeindegesetz vom 20.04.15 (GG) ist seit dem 01.01.18 in Kraft. Damit kommt für das Abstimmungsverfahren über Statuten § 79 GG zur Anwendung, der wie folgt lautet: „Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts“. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich unterstreicht dies wie folgt: „Die Anpassungen der Statuten an das neue Gemeindegesetz erfolgen somit als Totalrevision an der Urne. Es ist Einstimmigkeit erforderlich“.

### 2. Ausgangslage

Der VR KEZO hat die Verbandsgemeinden und die Delegierten gebeten, sich zum Statutenentwurf einzubringen. Die ursprünglich auf den 09.03.18 angesetzte Frist war allerdings für den Willensbildungsprozess in den Städten und Gemeinden (nachfolgend Verbandsgemeinden) zu knapp angesetzt, sodass die Eingabefrist um zwei Monate ausgedehnt wurde. Zudem wurde den Verbandsgemeinden und Delegierten eine synoptische Darstellung der aktuellen Statuten und den vorgeschlagenen Bestimmungen zugestellt. Von der Vernehmlassung haben bis dato 28 Verbandsgemeinden Gebrauch gemacht, deren Hinweise in den vorliegenden Antrag eingeflossen sind respektive im Folgenden kommentiert werden.

### 3. Grundsätzliches

Der vorliegende Statutenentwurf basiert weitestgehend strukturell wie inhaltlich den durch das Gemeindeamt ausgearbeiteten Musterstatuten, denen unsere bisherigen Statuten aus dem Jahre 2009 in weiten Teilen nicht mehr entsprechen respektive nicht mehr aktuell sind. Nachdem die Verbandsgemeinden meist in mehreren Zweckverbänden eingebunden sind, wollte der VR nicht mit einer „originellen“ die Individualität der KEZO zum Ausdruck bringen, sondern sich soweit als möglich auf standardisierten Formulierungen abstützen, um so die Gemeindeglieder zu erleichtern. Vorteilhaft für diesen Lösungsansatz ist auch, dass der vom Gemeindeamt herausgegebene Kommentar mit dessen juristischen Erläuterungen leicht abrufbar ist:

[https://gaz.zh.ch/dam/justiz\\_innern/gaz/internet\\_gaz/gemeinde\\_und\\_organisation/zusammenarbeit/Zweckverbände/ZV%20mit%20DV/must\\_zv\\_mit\\_dv\\_2017.pdf.spooler.download.1521533492830.pdf/must\\_zv\\_mit\\_dv\\_2017.pdf](https://gaz.zh.ch/dam/justiz_innern/gaz/internet_gaz/gemeinde_und_organisation/zusammenarbeit/Zweckverbände/ZV%20mit%20DV/must_zv_mit_dv_2017.pdf.spooler.download.1521533492830.pdf/must_zv_mit_dv_2017.pdf)

---

Im Folgenden wird lediglich ergänzend auf einzelne Anregungen aus der Vernehmlassung hingewiesen, soweit sie nicht aus der synoptischen Darstellung leicht ablesbar sind (gelb hervorgehoben).

#### **4. Inhaltliches**

##### **4.1 Beitritt und Austritt von Gemeinden (Art. 3; 49)**

Für diesen wohl eher seltenen Fall erachtet es der VR als nicht zielführend, irgendwelche detaillierten Bestimmungen hinsichtlich eines allfälligen Einkaufsbeitrages etc. bereits grundsätzlich vorzusehen. Sollte eine Gemeinde zusätzlich zur KEZO hinstossen, so wird sie (und insbesondere deren Gebührenzahler) bereits bis anhin in einer Organisation in Rechten und Pflichten eingebunden gewesen sind, sodass eine neue, zusätzliche Belastung beim Eintritt zu einer doppelten Belastung führen könnte.

Spiegelbildlich ist der VR in Abänderung zum Vernehmlassungsentwurf zur Überzeugung gelangt, nach einem Austritt einer Verbandsgemeinde diese für früher eingegangene Verpflichtungen nicht mehr beigezogen werden soll. Dies einerseits, weil in einer neuen Organisation wiederum neue Verpflichtungen entstehen würden, und andererseits, weil die entsprechenden Berechnungen (Zeitpunkt der Beschlussfassung, Abschreibungsdauer etc.) schwierig zu berechnen wären.

Auch die angeregte Überführung in ein Darlehen im Ausmass des bisherigen Vermögensanteils kann nicht analog zur Neuregelung im Gesundheitswesen und der Spitalfinanzierung herangezogen werden. Im Gesundheitsbereich wurde eine neue Finanzierung durch den Kanton eingeführt und die Gemeinden entsprechend entlastet. Hier im Entsorgungsbereich ist die vollumfängliche Bereitstellung von Entsorgungsanlagen weiterhin und unverändert in der Verantwortung der Gemeinden, sei es in der KEZO oder im Rahmen einer anderen Trägerschaft.

##### **4.2 Zusatzkreditkompetenz der Stimmberechtigten und der DV (Art. 9, Abs. 4; Art. 19, Ziff. 14)**

Gemäss § 109 Abs. 1 GG gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten für Zusatzkredite wie für den ursprünglichen Verpflichtungskredit. Eine Einschränkung in diesem Zusammenhang erachtet der VR als wenig flexibel, da stets eine absolute Zahl (z.B. Zusatzlimite von CHF 2 Mio.) einem ursprünglich unter Umständen weit höheren Betrag (z.B. Kreditantrag über CHF 10 Mio.) gegenüberstehen würde. Eine besondere genaue Projektplanung und – überwachung sind hier die geeigneteren Massnahmen.

##### **4.3 Offenlegung von Interessenbindungen (Art. 18, 27, 33)**

Die Offenlegungspflicht, insbesondere bei der Vielzahl von Delegierten, kann zwar auf Sinn und Zweck hinterfragt werden, ist aber in § 29 Abs. 2 GG geregelt. Ein Verzicht auf eine entsprechende Regelung, insbesondere für Delegierte, steht damit nicht zur Diskussion. Es wird aber Aufgabe der Delegierten sein, über eine Handhabung mit Mass zu befinden.

---

#### **4.4 Finanzkompetenzen von DV und VR hinsichtlich Finanzvermögen (Art. 19, Ziff. 16 und 17 resp. Art. 29, Ziff. 5 und 6)**

Es ist daran zu erinnern, dass Investitionen und die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen Verschiebungen in der Bilanz bewirken, ohne auf Abschreibungen Einfluss zu haben; sie sind damit ergebnisneutral. Über die Angemessenheit (und damit die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit) muss in einem entsprechenden Antrag klar zum Ausdruck kommen, weshalb der geforderte Finanzaufwand gerechtfertigt ist (insbesondere hinsichtlich Marktpreisen, alternativen Investitionsmöglichkeiten). Die vorgeschlagenen Kompetenzen über CHF 4 Mio. (DV) respektive bis CHF 4 Mio. (VR) erachtet der VR – auch in Anbetracht der Unternehmensgrösse – als gerechtfertigt. Sollten hingegen Landkäufe, z.B. für die Arrondierung des Betriebsgeländes – nötig sein, würden die entsprechenden Kompetenzen bei der DV oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes liegen.

Mit diesen Bestimmungen wird auch dem Hinweis des Gemeindeamtes entsprochen, der gemäss es „zweckmässig (sei), das für den *Erwerb* von Liegenschaften des Finanzvermögens der Vorstand (VR) zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen“.

#### **4.5 RPK / GRPK**

Es kann im Wesentlichen auf die Ausführungen im Antrag auf Verzicht der Änderung der Rechtsform, Abschnitt 2, verwiesen werden. Daraus ergibt sich, dass die KEZO in unternehmerischer Hinsicht hinsichtlich der Betriebsführung, der Einhaltung des Standes der Technik, der Kapazitäts- und Investitionsplanung und insbesondere auch dem Finanziellen Führungssystem wie auch dem Technischen Prüfungsorgan eng eingebunden ist. Damit bleibt nach Ansicht des VR (wie auch der RPK) kein Platz mehr für zusätzliche Geschäftsprüfungsaufgaben. Sollte dies wirklich nötig sein, so wären hier fachtechnische Kompetenzen in der Verwertungsbranche erforderlich, was aber mit frei zu wählenden Mitgliedern nicht sichergestellt werden könnte.